



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	135. / 01.09.2009 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	08 – E-DRÄS 4
Thema:	E-DRÄS 4
Papier:	135_08b_E-DRAES4_Uebersicht_DRS_ Praesentation



DRS 2 Kapitalflussrechnung (ebenso DRS 2-10, DRS 2-20)

- BilMoG Änderung:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern.
- Weitere Änderungen?
 - Ausgangspunkt der indirekten Darstellung Periodenergebnis?
 - Financial statement presentation geht von ausschließlich direkter Methode aus
- DRS Änderung Vorschlag:
 - Geltungsbereich: „nachdrückliche“ Empfehlung für kapitalmarktorientierte nicht-konzernierte Kapitalgesellschaft



DRS 3 Segmentberichterstattung (ebenso DRS 3-10, DRS 3-20)

- BilMoG Änderung:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.
- Weitere Änderungen?
 - Einführung management approach: für Segmentierung bereits vorgesehen, für GAAP wohl möglich
- DRS Änderung Vorschlag:
 - Keine, da Empfehlung bereits enthalten, management approach nicht dringlich



DRS 4 Unternehmenserwerbe

- BilMoG Änderung
 - Aufhebung Beteiligungsvoraussetzung, Interessenzusammenführung
 - Bewertung
 - Stichtag
 - Goodwill Behandlung
- Weitere Änderungen?
 - Anpassung an IFRS 3 Themen, Überarbeitung der Anhangangaben
- DRS Änderung Vorschlag:
 - Pflicht-Variante: Belassung bei „Erwerb“, d.h. im Rahmen von DRÄS 4
 - Kür-Variante: Erweiterung auf „Control“, d.h. auch Aufstellungspflicht / Konsolidierungskreis als separate Überarbeitung



DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis

- Änderung BilMoG:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.
- Weitere Änderungen: keine
- DRS Änderung Vorschlag:
 - Geltungsbereich: nachdrückliche Empfehlung für kapitalmarktorientierte nicht-konzernierte Kapitalgesellschaft



DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

- Änderung BilMoG
 - Wegfall Bewertungswahlrecht
 - Stichtagsregelung
 - Goodwillbehandlung
- Weitere Änderungen: keine
- DRS Änderung Vorschlag: redaktionelle Anpassung im Rahmen von DRÄS 4



DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss

- Änderung BilMoG:
 - Definition maßgeblicher Einfluss
 - Behandlung Goodwill
 - Beteiligungsliste
- Weitere Änderungen: keine
- DRS Änderung Vorschlag: redaktionelle Anpassungen im Rahmen von DRÄS 4



DRS 11 Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen

- Änderung BilMoG:
 - §§ 285 Nr. 21 / 314 Abs. 1 Nr. 13 eingefügt
- DRS Änderung / Vorschlag:
 - Geltungsbereich: muss angepasst werden: nicht mehr Empfehlung für nicht kapitalmarktorientierte MU, kapitalmarktorientierte U, sondern alle
 - Definitionen müssen angepasst werden: Beherrschung / einheitliche Leitung / berichtendes U / Geschäftsvorfälle / Nahestehende Personen
 - Regeln: marktunübliche / wesentliche
 - De lege ferenda Anhang entfällt
 - Vorschlag: außer Kraftsetzung, ggf neuer Standard zu Marktunüblichkeit



DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

- Änderung BilMoG
 - § 246 Abs. 3: Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten
- Weitere Änderungen: keine
- DRS Änderung Vorschlag: redaktionelle Anpassung im Rahmen von DRÄS 4



DRS 14 Währungsumrechnung

- Änderung BilMoG:
 - §§ 256a, 308a eingefügt: funktionale Währung nicht vorgesehen
 - DRS 14 baut auf funktionaler Währung auf
 - DRS 14 enthält 3 Tz zu Hochinflationsabschlüssen
 - DRS 14 de lege ferenda Vorschlag in BilMoG nicht umgesetzt: monetäre Posten zum Stichtagskurs
- DRS Änderung Vorschlag: außer Kraft setzen im Rahmen von DRÄS 4, da Grundaussagen nicht mehr vereinbar, etwaiger de lege lata Teil gegenüber de lege ferenda unverhältnismäßig



Separate Bearbeitung

- DRS 10 Latente Steuern im Konzernabschluss
 - Planung: „near final“ vor 31.12.2009
- DRS 12 Immaterielle Vermögenswerte des AV
 - Noch nicht begonnen; NN
- DRS 15 / 5 / 5-10 / 5-20 Lage- / Risikoberichterstattung
 - Pflicht in 2009, Kür in 2010
 - DRS 16 Zwischenberichterstattung Verweise auf DRS 15 beachten
- DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
 - Anpassung an VorstAG



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Liesel Knorr

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12-11

Fax 030 20 64 12-15

www.drsc.de

knorr@drsc.de